

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2015 NR 03

MÜNSTER 30.06.2015

- 01 Ordnung zur Änderung der Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 30.06.2015
  
- 02 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 30.06.2015

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst  
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen  
an der Kunstakademie Münster  
vom 30.06.2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606), § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 27.01.2015, dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.06.2009 (GV. NRW. S. 344) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Bachelorstudiengang mit einzigem Fach Kunst wird der Grad eines Bachelor of Education durch die Kunstakademie Münster vergeben.“

§ 4 wird wie folgt erweitert:

„Im Ein-Fach-Bachelorstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen findet für die Studien- und Prüfungsleistungen des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie gegebenenfalls für eine bildungswissenschaftlichen Bachelorarbeit die Rahmenprüfungsordnung des Westfälischen Wilhelms-Universität für den „Bachelor of Education“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit zwei Fächern in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen im Bachelor-Studiengang für das Lehramt an Grundschulen in jedem Lernbereich / Fach den Erwerb von 42 Leistungspunkten sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 44-Leistungspunkten, im Bachelor-Studiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im 2-Fach-Studium in jedem Fach den Erwerb von 64 Leistungspunkten sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 42 Leistungspunkten, im Bachelor-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im 2-Fach-Studium in jedem Fach den Erwerb von 75 Leistungspunkten, im Ein-Fach Kunst-Bachelorstudiengang den Erwerb von 150 Leistungspunkten im Fach Kunst sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 20 Leistungspunkten voraus. Zudem setzt der erfolgreiche Abschluss des schulformbezogenen Bachelor Studiengangs für die bestandene Bachelorarbeit den Erwerb von 10 Leistungspunkten voraus.“

Im § 8 werden die Absätze 5 bis 10 zu den Absätzen 4 bis 9.

§ 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit wird in einem der Lernbereiche oder in einem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften angefertigt. Eine adäquate Betreuung ist sicherzustellen.“

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, die zugleich Klassenleiter /-innen sein müssen, einem/einer Professor/in für kunstbezogene Wissenschaften, einem bzw. einer wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-technischen Mitarbeiter/in, einer/einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie das studentische Mitglied wirken bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Professor/in sein müssen. Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.“

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, § 9 sowie der fach- und schulformspezifischen Bestimmungen alle Module des Lehramtsstudiengangs im Unterrichtsfach Kunst sowie des an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster angebotenen Studiums der Lernbereiche bzw. des zweiten Unterrichtsfachs - mit Ausnahme des Lehramtsstudiengangs im sogenannten Großfach Kunst - sowie den Bildungswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms Universität mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat.“

§ 17 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Noten der Module des Faches Kunst sowie gegebenenfalls aus den Modulen der jeweiligen Lernbereiche bzw. des weiteren Unterrichtsfaches und aus den Noten der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet. Aus den Noten der kunstwissenschaftlichen Module wird die Fachnote im Unterrichtsfach Kunst gebildet. Die schulformspezifischen Modulhandbücher regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Die Gewichtung entspricht jeweils dem Volumenanteil des Moduls am Gesamtvolumen des kunstwissenschaftlichen Studiums. Bei der Berechnung werden Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
von 1,6 bis 2,5 = gut;  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
über 4,0 = nicht ausreichend.“

§ 17 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note des Faches Kunst, die Noten der Lernbereiche bzw. die Note des weiteren Unterrichtsfaches, die Note der bildungswissenschaftlichen Studien sowie die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis der auf sie gemäß § 7 Abs. 3 jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 30.06.2015.

Münster, 30.06.2015

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst  
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen  
an der Kunstakademie Münster  
vom 30.06.2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606), § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 27.01.2015, dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.06.2009 (GV. NRW. S. 344) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen der Kunstakademie Münster in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 21.01.2014 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt erweitert:

„Im Ein-Fach-Masterstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen findet für die Studien- und Prüfungsleistungen

- des bildungswissenschaftlichen Studiums,
- des Moduls „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ und
- des Moduls Praxissemester

die Rahmenprüfungsordnung des Westfälischen Wilhelms-Universität für den „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit zwei Fächern sowie die „Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Spezifikationen für das Modul „Praxissemester im Ein-Fach-Masterstudiengang Kunst im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ regelt das einschlägige Modulhandbuch.“

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen im Master-Studiengang für das Lehramt an Grundschulen in jedem Lernbereich/Fach den Erwerb von 13 Leistungspunkten und in einem Lernbereich oder dem Unterrichtsfach nach ihrer Wahl vertiefte Studien im Umfang von zusätzlich 12 Leistungspunkten sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 20 Leistungspunkten, im Master-Studiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im 2-Fach-Studium in jedem Fach den Erwerb von 16 Leistungspunkten sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 39 Leistungspunkten, im Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im 2-Fach-Studium in jedem Fach den Erwerb von 25 Leistungspunkten, im Ein-Fach Kunst-Masterstudiengang den Erwerb von 50 Leistungspunkten im Fach Kunst sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 21 Leistungspunkten voraus. Zudem setzt der erfolgreiche Abschluss des schulformbezogenen Masterstudiengangs für das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ den Erwerb von 6 Leistungspunkten voraus, ferner den Erwerb von 25 Leistungspunkten gemäß der Ordnung für das Praxissemester sowie für die bestandene Masterarbeit den Erwerb von 18 Leistungspunkten.“

§ 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit wird in einem der Lernbereiche, in einem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften angefertigt.“

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, die zugleich Klassenleiter /-innen sein müssen, einem/einer Professor/in für kunstbezogene Wissenschaften, einem bzw. einer wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-technischen Mitarbeiter/in, einer/einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie das studentische Mitglied wirken bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Professor/in sein müssen. Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.“

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 11 alle notwendigen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gem. § 18 Absatz 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der „Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität“ erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 4 bestimmten Punktwerte erreicht worden sein.“

§ 19 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Noten der Module der Lernbereiche, der Unterrichtsfächer und aus den Noten der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet.“

§ 19 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die Gesamtnote gehen die Noten der Lernbereiche, der Unterrichtsfächer, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein.“

§ 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein gemeinsames Zeugnis der Kunstakademie Münster und der Westfälischen Wilhelms Universität Münster. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Note des Faches Kunst,
- d) schulformabhängig die Note der beiden Lernbereiche oder die Note des weiteren Faches
- e) die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
- f) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
- g) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
- h) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 6 und 7,
- i) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.“

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 30.06.2015.

Münster, 30.06.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Löbbert', with a stylized flourish at the end.

Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster